

Personalgesetz der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 11. Juni 2025

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Personalgesetz der Gemeinde Malans regelt das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Malans.
- ² Im Bereich des übergeordneten Rechts gilt dieses Gesetz ergänzend. Für Lehrpersonen ist insbesondere die kantonale Volksschulgesetzgebung mit zu berücksichtigen.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Kann diesem Gesetz beziehungsweise der für bestimmte Bereiche anwendbar erklärten kantonalen Personalgesetzgebung keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 3 Begriffe

Mitarbeitende der Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Angestellte: Sie sind im Regelfall ohne feste Anstellungsdauer bei der Gemeinde Malans im Arbeitsverhältnis beschäftigt;
- b) Lehrpersonen: Soweit das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, finden auch für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung;
- c) Aushilfen: Sie werden für eine bestimmte Zeitdauer ins Arbeitsverhältnis übernommen;
- d) Lernende: Sie durchlaufen eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ausbildung.

Art. 4 Pflichten der Mitarbeitenden

- ¹ Alle Mitarbeitenden haben in jeder Beziehung die Interessen der Gemeinde Malans zu wahren.
- ² Sie haben die ihnen zugewiesenen Arbeiten nach bestem Wissen auszuführen und die Anordnung der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden können sie zu Schadenersatz herangezogen werden.

Art. 5 Verschwiegenheit

- ¹ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- ² Der Gemeindevorstand kann aktuelle und frühere Mitarbeitende, die zur Aussage in einem gerichtlichen Verfahren vorgeladen werden, von der Schweigepflicht entbinden.

Art. 6 Mitarbeiterbeurteilung

Leistung und Verhalten der Mitarbeitenden sind periodisch zu beurteilen. Dabei ist eine Standortbestimmung vorzunehmen und die weiteren Ziele festzulegen.

II. Arbeitsverhältnis

Art. 7 Wahlbehörde, Anstellung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist für die Wahl der Mitarbeitenden zuständig. Er kann im Rahmen der Organisationsverordnung die Wahl von Mitarbeitenden an die Geschäftsleitung oder die Schulkommission delegieren.
- ² Neu zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben, sofern sie nicht ausnahmsweise durch Berufung oder Beförderung intern besetzt werden oder es sich um Stellen für Aushilfen handelt.
- ³ Die Mitarbeitenden werden öffentlich-rechtlich angestellt.
- ⁴ Die Anstellungsdauer der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 8 Probezeit

- ¹ Die Probezeit der Mitarbeitenden beträgt vorbehältlich einer anderslautenden vertraglichen Regelung drei Monate. Sie kann auf maximal zwölf Monate hinaufgesetzt werden.
- ² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf einen beliebigen Termin gekündigt werden.

Art. 9 Kündigung

- ¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufgelöst werden.
- ² Die Kündigungsfrist für Mitarbeitende, welche Einsitz in der Geschäftsleitung haben, beträgt 4 Monate.
- ³ Die Kündigungsfrist der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

Art. 10 Beendigung des Anstellungsverhältnisses

- ¹ Das Anstellungsverhältnis endet durch:
 - a) Aufhebungsvertrag;
 - b) ordentliche oder fristlose Kündigung;
 - c) Ablauf des befristeten Anstellungsverhältnisses;
 - d) ordentliche oder vorzeitige Pensionierung;
 - e) Tod.
- ² Die vorzeitige freiwillige Pensionierung ist möglich. Die Pension richtet sich in diesen Fällen nach den Bestimmungen der jeweiligen Pensionskasse.

Art. 11 Arbeitszeit

- ¹ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen kantonalen Personal- oder Volksschulgesetzgebung.
- ² Der Gemeindevorstand setzt die täglichen Arbeitszeiten in einer Verordnung fest und trifft Anordnungen mit Bezug auf die Überzeit sowie die Nacht- und Sonntagsarbeit. Er kann seine Kompetenzen delegieren.

Art. 12 Annahme von Geschenken

Die Mitarbeitenden dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit geschieht. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden gestützt auf die kantonale Personalgesetzgebung geregelt.

Art. 13 Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Nebenbeschäftigung

- ¹ Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes haben die Mitarbeitenden die Ermächtigung des Gemeindevorstandes einzuholen. Diese kann verweigert werden, wenn sich die Ausübung eines solchen Amtes nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheit auswirken könnte oder sich mit der dienstlichen Obliegenheit des Mitarbeitenden nicht verträgt.
- ² Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu dessen Übernahme eine gesetzliche Pflicht besteht, bedarf es keiner Ermächtigung. Die Ausübung einer zeitraubenden Nebenbeschäftigung ist in der dienstfreien Zeit nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Antrag der Wahlbehörde gestattet.

Art. 14 Personalrechtliche Massnahmen

- ¹ Ungenügende Leistungen, Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder sonst pflichtwidriges Verhalten des Mitarbeitenden können je nach Art und Schwere der Verletzung durch den Gemeindevorstand auf Antrag der Wahlbehörde geahndet werden durch:
 - a) Schriftlicher Verweis;
 - b) Sistierung der Gehaltsaufbesserung oder Herabsetzung derselben auf eine bestimmte Zeit;
 - c) Versetzung ins provisorische Arbeitsverhältnis mit Kündigungsrecht wie während der Probezeit;
 - e) Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
 - f) Fristlose Entlassung;
- ² Vor Durchführung einer Disziplinar massnahme ist dem Mitarbeitenden das rechtliche Gehör einzuräumen.

III. Besoldung

A. Besoldung der vollamtlichen Mitarbeitenden

Art. 15 Zusammensetzung des Gehaltes

Die Gehaltsbezüge der im Monatslohn angestellten Mitarbeitenden werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und richten sich nach den Ansätzen der kantonalen Personalverordnung.

Art. 16 Besoldung der Angestellten

- ¹ Die vollamtlichen, im Monatslohn angestellten Mitarbeitenden werden vom Gemeindevorstand in eine der Gehaltsklassen der jeweilig geltenden kantonalen Personalverordnung eingereiht.
- ² Die Wahlbehörde entscheidet über die Anrechnung von früheren Dienstjahren. Sie kann einen Mitarbeitenden während einer Anlaufzeit von ein bis drei Jahren eine oder zwei Gehaltsklassen tiefer einreihen, wenn dieser noch nicht alle Voraussetzungen für die Führung der Stelle erfüllt.

Art. 17 Besoldungserhöhung

- ¹ Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf den 1. Januar einen Lohnstufenanstieg gewähren. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen gemäss Art. 14 des vorliegenden Gesetzes.
- ² Mitarbeitenden, welche durch die Schulkommission gewählt werden, kann der Gemeindevorstand aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres einen Lohnstufenanstieg gewähren.
- ³ Vorbehalten bleiben personalrechtliche Massnahmen gemäss Art. 14 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 18 Sonderfälle

Die Anstellungs- und Lohnbedingungen der nicht im Monatslohn besoldeten Mitarbeitenden (z.B. Stundenlöhner) setzt der Gemeindevorstand von Fall zu Fall in Anlehnung an die jeweils gültigen kantonalen Erlasse fest.

B. Lehrpersonen

Art. 19 Besoldung

- ¹ Die Wahlbehörde legt die Lohnstufe der Lehrpersonen bei einer Neuanstellung im Rahmen der jeweils geltenden kantonalen Volksschulgesetzgebung gestützt auf die Anrechnung von früheren Dienstjahren fest.
- ² Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres einen Lohnstufenanstieg gewähren. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen gemäss Art. 14 des vorliegenden Gesetzes.

C. Nebenamtliche Mitarbeitende

Art. 20 Anstellungs- und Lohnbedingungen

Die Anstellungs- und Lohnbedingungen der nebenamtlichen Mitarbeitenden und der Hilfskräfte werden vom Gemeindevorstand in der Verordnung zu diesem Gesetz geregelt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 13. Monatslohn

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 22 Leistungs- und Spontanprämie

Der Gemeindevorstand kann Leistungs- und Spontanprämien gemäss Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung sowie gestützt auf einen Antrag der vorgesetzten Stelle auszahlen. Die Höhe der Prämien darf gesamthaft 0.5 % der Bruttolohnsumme der Mitarbeitenden nicht übersteigen. Es besteht jedoch kein genereller Anspruch.

Art. 23 Ferien

- ¹ Der Ferienanspruch und eine allfällige finanzielle Abgeltung der Mitarbeitenden richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.
- ² Der Ferienanspruch der Lehrpersonen richtet sich nach der Schulzeit und den betrieblichen Bedürfnissen.

Art. 24 Urlaub

- ¹ Über die Gewährung von bezahlten und unbezahlten Urlauben entscheidet der Gemeindevorstand. Bei Lehrpersonen entscheidet die Wahlbehörde im Rahmen des Budgets. Sofern das Budget nicht ausreicht, entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Wahlbehörde.
- ² Kurzurlaube für Familienfeste, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe und dergleichen werden entsprechend den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung gewährt. Zuständig ist der direkte Vorgesetzte.

Art. 25 Besondere Sozialzulage

Die besondere Sozialzulage für Mitarbeitende mit finanziellen Unterstützungspflichten wird entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung ausgerichtet.

Art. 26 Dienstalterszulage

Die Ausrichtung einer Dienstalterszulage richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 27 Dienstkleidung

Schreibt eine Dienstinstruktion das Tragen einer Dienstkleidung vor, so wird dieselbe auf Kosten der Gemeinde angeschafft.

Art. 28 Spesen

Spesen werden entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung entschädigt.

Art. 29 Gehaltszahlungen bei Krankheit und Militärdienst

Die Gehalts- und Lohnzahlungen bei Krankheit und Militärdienst regelt der Gemeindevorstand in der Verordnung zu diesem Gesetz.

Art. 30 Versicherungen

Die Gemeinde kann eine Krankentaggeld-Versicherung und eine Zusatzversicherung zum UVG für ihre Mitarbeitenden abschliessen und die Prämien ganz oder teilweise diesen überbinden.

Art. 31 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Die Mitarbeitenden der Gemeinde gehören je nach Anstellung der Kantonalen Pensionskasse oder einer privaten, vom Gemeindevorstand bestimmten Pensionskasse an. Die Kassen haben mindestens Leistungen gemäss den Bestimmungen des eidg. Gesetzes über die Berufliche Vorsorge zu erbringen. Die Leistungen werden in einem Reglement festgelegt. Die Gemeinde hat mindestens die Hälfte der Prämien zu bezahlen. Die Mitarbeitenden können ihr Sparkapital auf eigene Kosten durch ausserordentliche Einzahlungen erhöhen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug

¹ Der Gemeindevorstand ist für alle personalrechtlichen Belange und Entscheide zuständig, soweit dieses Gesetz, ein kommunaler Spezialerlass oder das übergeordnete Recht nichts anderes festlegen.

² Der Gemeindevorstand erlässt ausführende Bestimmungen in einer Personalverordnung.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle am 1. Juni 2025 bereits bestehenden oder ab diesem Datum abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse gilt das neue Personalgesetz.

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gekündigt, aber noch nicht beendet sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 34 Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 rückwirkend auf den 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere die Personalverordnung der Gemeinde Malans vom 8. Oktober 2020, teilrevidiert am 15. März 2000, 2. Dezember 2004, 8. Dezember 2005, 4. Dezember 2008, 4. Dezember 2012 und 8. Oktober 2020.